

B. Sächsischer Gruppierungsplan (SäGPI)

Die Hauptgruppen (einstellig) stehen an vorderster Stelle.
Darunter folgen die Obergruppen (zweistellig).
Wiederum darunter sind die Gruppen (dreistellig) aufgeführt.
Vorgesehene Festtitel (fünfstellig) sind eingerückt.

Soweit Zuordnungshinweise vorhanden sind, stehen sie eingerückt und kleingedruckt jeweils unter den Hauptgruppen, Obergruppen, Gruppen, Festtiteln und Standarderläuterungen.

	Bezeichnung mit Zuordnungshinweis
Hauptgruppe 0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel
Obergruppe 01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage
Gruppe 011	Lohnsteuer
Gruppe 012	Veranlagte Einkommensteuer
Gruppe 013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
Gruppe 014	Körperschaftsteuer
Gruppe 015	Umsatzsteuer
Gruppe 016	Einfuhrumsatzsteuer
Gruppe 017	Gewerbesteuerumlage
Gruppe 018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).
Obergruppe 02	EU-Eigenmittel (nur für Bund)
Obergruppen 03/04	Bundessteuern (nur für Bund)
Obergruppen 05/06	Landessteuern
Gruppe 051	Vermögensteuer
Gruppe 052	Erbschaftsteuer
Gruppe 053	Grunderwerbsteuer
Gruppe 055	Totalisatorsteuer
Gruppe 056	Andere Rennwettsteuern
Gruppe 057	Lotteriesteuer (Aufkommen Fußballtoto und Oddset-Wetten)
Gruppe 059	Feuerschutzsteuer
Gruppe 061	Biersteuer
Gruppe 069	Sonstige
Obergruppen 07/08	Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

Obergruppe 09	Steuerähnliche Abgaben
Gruppe 092	Münzeinnahmen (nur für Bund)
Gruppe 093	Abgaben von Spielbanken Abgabe in Höhe eines Teils der Bruttospielerträge zur Abgeltung aller Steuern.
Gruppe 099	Sonstige Zum Beispiel Abwasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe.
Hauptgruppe 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen
Obergruppe 11	Verwaltungseinnahmen
Gruppe 111	Gebühren und Auslagen, sonstige Entgelte <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen und so weiter für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht unter Gruppe 112), - tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelten für die Inanspruchnahme der Anstalten und Einrichtungen, - Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht unter Gruppe 341), - Ausgleichsabgabe nach § 77 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
Festtitel 111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte
Gruppe 112	Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgelder sowie die Gerichts- und Verwaltungskosten in Strafsachen und Bußgeldsachen Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen und Verwarnungsgelder sowie die Gerichts- und Verwaltungskosten in Strafsachen und Bußgeldsachen.
Festtitel 112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten
Gruppe 119	Sonstige <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus Veröffentlichungen, - Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden, - Stundungs- und Verzugszinsen (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist), - Einnahmen aus Aufträgen Dritter, - zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte, - Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern, - Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen, - Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung, - Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen, - Einnahmen aus Regressen, - Haftungsentschädigungen, - Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes, - Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen, - Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge und so weiter, - Ablieferungen aus Nebentätigkeiten und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben, - sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist.
Festtitel 119 49	Vermischte Einnahmen

<p>Obergruppe 12</p> <p>Gruppe 121</p> <p>Festtitel 121 01</p> <p>Gruppe 122</p> <p>Gruppe 123</p> <p>Gruppe 124</p> <p>Festtitel 124 01</p> <p>Gruppe 125</p> <p>Gruppe 129</p>	<p>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p> <p>Als wirtschaftliche Tätigkeit des Landes ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen, - Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen, - Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen. <p>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Ablieferungen eigener Unternehmen des Landes ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar:</p> <p>Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen.</p> <p>(Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen).</p> <p>Zuführungen der Staatsbetriebe nach § 26 SÄHO</p> <p>Konzessionsabgaben</p> <p>Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, zum Beispiel aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz und so weiter).</p> <p>Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto</p> <p>Gewinnablieferungen aus den staatlichen Lotterien, dem Zahlenlotto und dem Fußballtoto.</p> <p>Mieten und Pachten</p> <p>Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile, - Pachteinahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände, - Pachteinahmen für verwaltungseigene Kantinen, - Jagd- und Fischereipacht. <p>Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, zum Beispiel Holzverkäufe und andere Erlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten, - Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe einschließlich der Werkstättenbetriebe in Justizvollzugsanstalten, - Erträge aus Jagd und Fischerei, - Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen, zum Beispiel Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartografischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen, - Einnahmen aus der Abgabe von Verpflegung, - Verpflegungsentgelte, - Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte. <p>Sonstige</p> <p>Frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können.</p>
<p>Obergruppe 13</p> <p>Gruppe 131</p> <p>Gruppe 132</p> <p>Festtitel 132 01</p> <p>Gruppe 133</p>	<p>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</p> <p>In Sachsen sind Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen grundsätzlich Einnahmen des Grundstocks.</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (zum Beispiel Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherheitsbeziehungsweise Erwerbsrechten).</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125.</p> <p>Hier sind unter anderem zuzuordnen:</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von Kunstgegenständen und Sammlungen.</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlöse aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, - Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen, - Verwendung von Kapitalbeständen, - Rückzahlung von Betriebsmitteln, - Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren.

Gruppe 134	Kapitalrückzahlungen
Obergruppe 14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen.
Gruppe 141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
Gruppe 146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland
Obergruppe 15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung. Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 151	Zinseinnahmen vom Bund
Gruppe 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gruppe 153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden
Obergruppe 16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen
Gruppe 161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland - Zinsen von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen, - Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen.
Gruppe 166	Zinseinnahmen aus dem Ausland
Obergruppe 17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 171	Darlehensrückflüsse vom Bund
Gruppe 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gruppe 173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
Obergruppe 18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland.
Gruppe 186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

Hauptgruppe 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vergleiche Nummer 3.7 der Allgemeinen Hinweise. (Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vergleiche Hauptgruppe 3).
Obergruppe 21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften.
Gruppe 211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund Zum Beispiel Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder.
Gruppe 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern Zum Beispiel Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs.
Gruppe 213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Zum Beispiel Landesumlagen.
Gruppe 214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.
Gruppe 221	Schuldendiensthilfen vom Bund
Gruppe 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gruppe 223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
Obergruppe 23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. <ul style="list-style-type: none"> - Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche, - Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind, - Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs.
Gruppe 231	Sonstige Zuweisungen vom Bund Zum Beispiel Erstattung <ul style="list-style-type: none"> - von Kosten der Bundestagswahl, - von Kriegsfolgenhilfeeleistungen, - des Anteils des Bundes an den Wiedergutmachungsleistungen, - von Kosten der Grenzdurchgangs- und Wohnlager, - des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen, - des Anteils des Bundes am Wohngeld, - der Dienstbezüge von abgeordneten Beamten, - von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten und so weiter, - des Anteils des Bundes an der Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846, 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, - des Anteils des Bundes an Projekt- und institutionellen Förderungen.
Festtitel 231 11	Ersatzleistungen des Bundes für Zivildienstleistende

Gruppe 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern Zum Beispiel Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen.
Gruppe 233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Festtitel 235 01	Erstattungen im Rahmen des Altersteilzeitgesetzes (nur Einzelplan 15)
Festtitel 235 02	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Festtitel 235 10	Sonstige Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs Der Titel dient dem Nachweis von Zuschüssen der Bundesagentur für Arbeit für Zusatzjobs gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955, 2957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
Gruppe 236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen Zu Schuldendiensthilfen vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 22.
Gruppe 261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Zum Beispiel Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Versicherungen, - Stiftungen und Fonds, - Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer.
Gruppe 266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland
Obergruppe 27	Zuschüsse von der EU
Gruppe 271	Erstattungen von der EU
Gruppe 272	Sonstige Zuschüsse von der EU
Obergruppe 28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland Zum Beispiel Erstattungen <ul style="list-style-type: none"> - durch Banken und Versicherungen, - durch Stiftungen und Fonds. Entschädigungen durch Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer.
Festtitel 281 01	Erstattung von Prozesskosten
Festtitel 281 08	Erstattungen des Generationenfonds
Gruppe 282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Zum Beispiel Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden.
Festtitel 282 02	Spenden mit Zweckbestimmung für laufende Zwecke
Gruppe 286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen.
Gruppe 287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen.
Obergruppe 29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Allgemeine Definition vergleiche Zuordnungshinweis zu Obergruppe 69.
Gruppe 291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

Gruppe 292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Hauptgruppe 3	<p>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</p> <p>Schuldenaufnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen. - Disagio- und Geldbeschaffungskosten sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen. <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind. <p>Besondere Finanzierungseinnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke und so weiter), - übertragene Überschüsse aus Vorjahren, - zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen, - Haushaltstechnische Verrechnungen.
Obergruppe 31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen
Gruppe 311	Schuldenaufnahmen beim Bund
Gruppe 312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
Gruppe 313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
Obergruppe 32	<p>Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt</p> <p>Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, das heißt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SÄHO gilt die Bruttoveranschlagung nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Die Tilgungsausgaben werden deshalb ebenfalls in der Obergruppe 32 nachgewiesen.</p>
Gruppe 321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt
Gruppe 326	Schuldenaufnahmen im Ausland
Obergruppe 33	<p>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich</p> <p>Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.</p>
Gruppe 331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungsbauprämien, - Anteil des Bundes an der Darlehensförderung nach dem BAföG.
Gruppe 332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
Gruppe 333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
Obergruppe 34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen
Gruppe 341	Beiträge <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge Dritter – sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte – zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben, - Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, zum Beispiel Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten und Ähnliches.
Gruppe 342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
Festtitel 342 02	Spenden mit Zweckbestimmung für Investitionen
Gruppe 346	Zuschüsse für Investitionen von der EU
Gruppe 347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
Obergruppe 35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, das heißt für Einzelzwecke gebildete eigene Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände mit besonderen Zweckbestimmungen, zum Beispiel Grundstock.
Gruppe 351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage
Gruppe 352	Entnahmen aus der Betriebsmittlrücklage
Gruppe 353	Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage
Gruppe 354	Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage
Gruppe 355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken
Gruppe 359	Sonstige
Obergruppe 36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen.
Gruppe 360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
Obergruppe 37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen
Gruppe 371	Globale Mehreinnahmen Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden.
Gruppe 372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden.
Obergruppe 38	Haushaltstechnische Verrechnungen Verrechnungen zwischen den Einzelplänen und durchlaufende Gelder. Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen in der Regel den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen.
Gruppe 381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (zum Beispiel Versorgungsausgaben). Verrechnungen zwischen den Einzelplänen und Kapiteln sollen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Soweit ausnahmsweise haushaltstechnische Verrechnungen vorgenommen werden, sind sie in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Erläuterungen des Haushaltsplans sind die Gegenposten unter Angabe des Kapitels, Titels und Betrages aufzuführen.

Gruppe 382	<p>Durchlaufende Posten</p> <p>Durchlaufende Posten: Im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist beziehungsweise bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, zum Beispiel: Durchlaufspenden.</p>
Gruppe 389	<p>Sonstiges</p> <p>Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen.</p>
Hauptgruppe 4	<p>Personalausgaben</p> <p>Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst- oder Amtsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, zum Beispiel planmäßige Beamte, Richter, Arbeitnehmer, Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamte, Abgeordnete und so weiter, sowie Versorgungsbezüge.</p> <p>Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, zum Beispiel Honorare an Sachverständige.</p>
Obergruppe 41	<p>Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige</p>
Gruppe 411	<p>Aufwendungen für Abgeordnete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für die Präsidenten, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Landtags, - Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten, - Sitzungsgelder, - Reisekosten, - Übergangsgelder, - Unfallversicherung.
Gruppe 412	<p>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamten, - Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526.
Obergruppe 42	<p>Bezüge und Nebenleistungen</p>
Gruppe 421	<p>Bezüge der Mitglieder der Staatsregierung</p>
Festtitel 421 01	<p>Bezüge des Ministers/der Ministerin</p>
Festtitel 421 02	<p>Bezüge des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin</p>
Gruppe 422	<p>Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte, Richter und beamtete Hilfskräfte (einschließlich der Beamten auf Probe und auf Widerruf), - Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen, Altersteilzeitzuschlag, - Zuschüsse zum Grundgehalt, - Dienstaufwandsentschädigungen, - jährliche Sonderzahlung, - vermögenswirksame Leistungen, - Jubiläumszuwendungen, - Kosten der Nachversicherung für ausscheidende Beamte, - Schulbeihilfen, - Mehrarbeitsvergütungen, - Erschwerniszulagen, - Vergütung für Nebentätigkeit, - Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, - Bekleidungsabfindungen, die zusammen mit den Dienstbezügen ausbezahlt werden, - Abfindungen und Übergangsgelder.
Festtitel 422 01	<p>Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter (einschließlich Abordnungen)</p>
Festtitel 422 02	<p>Bezüge der Beamten zur Anstellung</p>
Festtitel 422 05	<p>Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfen für Dienstanfänger</p>
Festtitel 422 06	<p>Leistungsbezahlung der Beamten</p>
Festtitel 422 41	<p>Mehrarbeitsvergütungen für Beamte</p>
Festtitel 422 48	<p>Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen an Beamte und Richter in der Elternzeit (nur Einzelplan 15)</p>
Festtitel 422 49	<p>Kosten der Nachversicherung der ohne Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten und Richter (nur Einzelplan 15)</p>

Gruppe 423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur für Bund)
Gruppe 424	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an das Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist, aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage.
Gruppe 427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben für Stellvertretung und Aushilfe, – Vergütungen an Praktikanten, – Vergütungen nach Heuertarifen, – Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben, – Honorare für Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind, – Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526, – Vergütungen für Lehraufträge, – Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten, – Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrer, – Vergütungen für Pfarrer als Religionslehrer, – Vergütungen für schulärztliche Tätigkeit.
Festtitel 427 01	Entgelte und sonstige Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige
Festtitel 427 02	Entgelte für Zivildienstleistende
Festtitel 427 03	Entgelte und sonstige Aufwendungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
Festtitel 427 04	Aufwendungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV („400-EUR-Jobs“)
Festtitel 427 05	Aufwendungen für kurzfristige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV und sonstige Aushilfstätigkeiten
Festtitel 427 11	Entgelte für Leistungen sonstiger Beschäftigter
Festtitel 427 41	Entgelte für Praktikanten in nichttariflichen Praktikantenverhältnissen
Festtitel 427 99	Entgelte und sonstige Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeiten und Aushilfstätigkeiten im EDV-Bereich
Gruppe 428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> – Tarifliche und übertarifliche Entgelte, – Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, – Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil), – Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung, – Abfindungen und Übergangsgelder, – Aufwandsentschädigungen, – Überstundenvergütungen, – Leistungsentgelte, – Jährliche Sonderzahlungen, – Jubiläumszuwendungen, – Schulbeihilfen.
Festtitel 428 01	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Festtitel 428 02	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu 24 Monaten, außer geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV
Festtitel 428 03	Entgelte für Überstunden und Mehrarbeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Festtitel 428 09	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit auslaufendem Arbeitsverhältnis
Festtitel 428 12	Aufwendungen für Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Festtitel 428 21	Entgelte für Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen
Festtitel 428 22	Entgelte für Anwärter und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen
Festtitel 428 23	Entgelte für Studierende und Auszubildende in nichttariflichen privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen
Festtitel 428 24	Entgelte für Praktikanten in tariflichen Praktikantenverhältnissen
Festtitel 428 25	Entgelte für wissenschaftliche Volontäre
Gruppe 429	Nicht aufteilbare Personalausgaben Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können.
Obergruppe 43	Versorgungsbezüge und dergleichen Veranschlagung grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen. - Ruhegehälter, - Witwen- und Waisengelder, - Sterbegelder für die Hinterbliebenen von Beamten und Ruhestandsbeamten.
Gruppe 431	Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Minister und Staatssekretäre
Gruppe 432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter
Gruppe 433	Versorgungsbezüge der Soldaten (nur für Bund)
Gruppe 434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a BBesG aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage.
Gruppe 437	Versorgungsbezüge nach G 131
Gruppe 438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Gruppe 439	Sonstige
Obergruppe 44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen
Gruppe 441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger Veranschlagung grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen. Beihilfen an Beamte, Richter, Soldaten, Arbeitnehmer aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften).
Festtitel 441 01	Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften (nur Einzelplan 15)

Gruppe 443	<p>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfallfürsorge für Beamte (Richter) und sonstige Amtsträger, - Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, - Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen, - Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene und so weiter nach den Unterstützungsgrundsätzen, - Kosten für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärzten, -ärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiter), - Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
Festtitel 443 01	Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze, Fürsorgemaßnahmen sowie Kosten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
Gruppe 446	<p>Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen</p> <p>Veranschlagung grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen.</p> <p>Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften).</p>
Obergruppe 45	Sonstige personalbezogene Ausgaben
Gruppe 451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
Gruppe 452	<p>Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)</p> <p>Zum Beispiel Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich.</p>
Gruppe 453	<p>Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung, - Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld, - Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen, - Auslandsbeschäftigungsvergütungen.
Festtitel 453 01	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen
Gruppe 459	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungen für Mehrleistungen, zum Beispiel im Abfertigungsdienst, - Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), zum Beispiel für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge, - Vergütungen an Beamte im Vollstreckungsdienst, - Verlustentschädigung, - Vergütung für Arbeitnehmererfindungen, - Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens, - Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 441 bis 453 aufgeteilt werden können.
Festtitel 459 01	Prüfungsvergütungen
Festtitel 459 49	Vermischte Personalausgaben
Obergruppe 46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben
Gruppe 461	<p>Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</p> <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können.</p>
Festtitel 461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben des Einzelplanes
Gruppe 462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben
Festtitel 462 01	Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Hauptgruppe 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vergleiche Erläuterungen zu Hauptgruppe 8.
Obergruppen 51–54	Sächliche Verwaltungsausgaben
<p>Gruppe 511</p> <p>Festtitel 511 01</p> <p>Festtitel 511 02</p> <p>Festtitel 511 03</p> <p>Festtitel 511 99</p>	<p>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände, - Fahrgelder (soweit nicht Gruppe 527), Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last, - Bücher, Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, auch in digitaler Form (zum Beispiel auf CD-ROM), - Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Haus, zum Beispiel Kosten für die Herstellung von Vordrucken, Formularen, Haushaltsplänen, Kalendern, Karteikarten, - Filme und andere Publikationsmittel für den eigenen Bedarf (für Aus- und Fortbildung bei Gruppe 525, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Gruppe 531), - Veröffentlichungen und Einzelauskünfte von Fachinformationszentren, soweit für Einzelauskünfte nicht Gruppe 526 in Betracht kommt, - Porto, Leistungsentgelte für Post und Fernmeldedienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen; hierunter fallen auch Ausgaben für Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen sowie Entgelte für Fernmeldeleitungen, - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 EUR für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vergleiche Hauptgruppe 8. Hierzu gehören zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, - Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen, - ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte, - Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen, - Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen, - Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 532 bis 546 nachzuweisen). <p>Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände (außer EDV-Anlagen)</p> <p>Brief- und Paketgebühren, sonstige Fernmeldegebühren</p> <p>Sächsisches Verwaltungsnetz</p> <p>Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Informationstechnik</p>
<p>Gruppe 514</p>	<p>Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel (Krankenverpflegung und so weiter), - Futtermittel, - Düngemittel, - Saat- und Pflanzgut, - Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial, - Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien, - Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten und so weiter, Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager. - Haltung von Fahrzeugen und dergleichen: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen, Beschaffung von Gebrauchsgegenständen für die eigene Werkstatt; erstmalige Beschaffung, Ergänzung und Ersatz bis zu 5 000 EUR im Einzelfall (vergleiche auch Nummer 3.9 der Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan), - Erwerb und Haltung von Fahrrädern, - Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse), Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 EUR vergleiche Gruppe 812, Hierzu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> - Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungs Zuschüsse, - Kleidergeld, - Abnutzungsentschädigungen, - Schutzkleidung für das Bedienungspersonal von Maschinen, - Dienst- und Schutzkleidung für das Fahr- und Hilfspersonal, - Schutzkleidung für Arbeiter, Heizer und sonstige Hauswirtschaftspersonal, - Unterhaltung und Instandsetzung, - Bekleidungsabfindungen, soweit nicht bei Obergruppe 42 nachzuweisen.

Festtitel 514 01	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen
Festtitel 514 02	Persönliche Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmittel
Festtitel 514 99	Verbrauchsmittel (EDV)
Gruppe 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Gebäude und Räume, - Heizung, Strom, Gas, Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, - Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen, - Versicherung, Steuern und Abgaben, - Ausgaben für Bewachung, - sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung.
Festtitel 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
Gruppe 518	Mieten und Pachten <ul style="list-style-type: none"> - Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke, - Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, - Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen).
Festtitel 518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
Festtitel 518 02	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte
Festtitel 518 99	Mieten und Leasing für EDV-Anlagen, Geräte und Maschinen
Gruppe 519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhalt) <p>Zum Bauunterhalt gehören Maßnahmen, die eine Liegenschaft in ihrem Bestand grundsätzlich nicht verändern. Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können dabei kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 30 000 EUR Kosten im Einzelfall je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 30 000 EUR zu unterteilen.</p> <p>Der Bauunterhalt dient neben der Werterhaltung dem Erhalt der baulichen Sicherheit. Nicht unter Bauunterhalt gefasst werden Maßnahmen der Inspektion und Wartung sowie der Herrichtung, die aufgrund einer neuen Zweckbestimmung der Liegenschaft erforderlich wird.</p>
Festtitel 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Festtitel 519 99	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Gruppe 520	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten <p>Konsumtive Anteile im Rahmen von Öffentlich-Private-Partnerschaft-Modellen (ÖPP-Modellen); für Erwerbsanteile vergleiche Gruppen 813 und 823.</p>
Gruppe 521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und so weiter innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519), - Aufwendungen, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 EUR für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Aufwendungen über 5 000 EUR im Einzelfall vergleiche Hauptgruppen 7 und 8, - Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen, - Material für die Unterhaltung, zum Beispiel Pflaster- und Schottermaterial, - Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517).
Gruppe 523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 EUR im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Aufwendungen über 5 000 EUR vergleiche Hauptgruppe 8. - Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken, - Einzel- und Fortsetzungswerke, Sondersammlungen, - Ausgaben für Einbände.

Gruppe 525	<p>Aus- und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten zum Beispiel Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, - Ausgaben (auch Zuwendungen) zur Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige, - Ausgaben für Sprachenausbildung, - Honorare für Lehrkräfte, soweit nicht Gruppe 427, - Erstattung von Auslagen für Fortbildungsreisen einschließlich Reisekostenvergütungen; Reisekostenvergütungen für Ausbildungsreisen sind dagegen bei Gruppe 527 nachzuweisen, - Lehr- und Lernmittel, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial, - Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften, Lehrfilme und Bildmaterial, - Lernmittel für Schüler.
Festtitel 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung
Festtitel 525 99	Aus- und Fortbildung (EDV-Bereich)
Gruppe 526	<p>Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für Sachverständige, die zur Durchführung von Staatsaufgaben gehört werden, - Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen, - Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Reisekosten, - Preise bei Gutachterwettbewerben, - Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner sowie Kosten ähnlicher Art, soweit nicht bei Gruppe 532 oder bei Titel 546 49 (Rechtsschutzkosten für Verwaltungsangehörige). Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (zum Beispiel: Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).
Festtitel 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten
Festtitel 526 02	Kosten für Sachverständige und Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
Festtitel 526 99	Kosten für Sachverständige (EDV-Bereich)
Gruppe 527	Dienstreisen
Festtitel 527 01	Reisekostenvergütungen
Festtitel 527 99	Reisekostenvergütungen (EDV-Bereich)
Gruppe 529	<p>Verfüugungsmittel</p> <p>Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.</p>
Festtitel 529 01	Zur Verfügung des Staatsministers/der Staatsministerin für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
Festtitel 529 02	Zur Verfügung des Staatsministeriums für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (einschließlich nachgeordneter Bereich)
Festtitel 529 03	Zur Verfügung des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
Festtitel 529 04	Zur Verfügung des Leiters/der Leiterin der Staatskanzlei für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
Gruppe 531	Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit
Festtitel 531 01	Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit

Gruppe 532 bis Gruppe 546	<p>Sonstiges</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 531 zugeordnet werden können, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fracht- und Transportkosten (soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder bei Gruppe 511), - Ersatz von Sachschäden bei Unfällen im Dienst, - Rechtsschutzkosten für Verwaltungsangehörige, - Kosten für amtsärztliche Untersuchungen, - Kosten für Orden und Ehrenzeichen, - Bewachungskosten (soweit nicht Gruppe 517), - Kosten des Verfassungsschutzes, - Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681), - Steuern und Versicherungen (soweit nicht Gruppe 517), - Geldbeschaffungskosten, zum Beispiel Provisionen, Sachkosten aus Anlass von Schuldenaufnahmen (Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden), - Umzugs- und Verlegungskosten, - Prägekosten (Münzwesen), - Arbeiten im Auftrage Dritter, - Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht, - Abbruchkosten, - Trümmerbeseitigung, - Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist.
Festtitel 532 01	Umzugs- und Verlegungskosten von Dienststellen
Festtitel 533 01	Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Vertretung des Staates in Prozessangelegenheiten
Festtitel 533 99	Nebenkosten der Datenverarbeitung
Festtitel 534 99	Vergabe von Aufträgen für Datenerfassung, Softwareentwicklung und ähnlichem
Festtitel 535 99	Mieten und Leasing für Software
Festtitel 536 10	Mehraufwandsentschädigung und Maßnahmekosten für Zusatzjobs gem. § 16d SGB II Der Titel dient dem Nachweis der Ausgaben für Zusatzjobs gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Die Ausgaben umfassen neben der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer auch eine Maßnahmekostenpauschale, insbesondere für Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Arbeitskleidung und Sachkosten.
Festtitel 542 01	Künstlersozialabgabe gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG
Festtitel 546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben
Gruppe 547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können.
Festtitel 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben
Gruppe 548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können.
Gruppe 549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben.
Festtitel 549 01	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
Festtitel 549 18	Globale Minderausgabe in der Hauptgruppe 5 – nur zur Haushaltsverhandlung
Obergruppe 55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur für Bund)

Obergruppe 56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite.
Gruppe 561	Zinsausgaben an Bund
Gruppe 562	Zinsausgaben an Länder
Gruppe 563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 567	Zinsausgaben an Zweckverbände
Obergruppe 57	Zinsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56.
Gruppe 571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen
Gruppe 575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Abgeld (auch Disagio)
Gruppe 576	Zinsausgaben an Ausland
Obergruppe 58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 58 und 59: Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SÄHO gilt die Bruttoveranschlagung nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Die Tilgungsausgaben werden deshalb ebenfalls in der Obergruppe 32 nachgewiesen.
Gruppe 581	Tilgungsausgaben an Bund
Gruppe 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gruppe 583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände
Obergruppe 59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58.
Gruppe 591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen Hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen.
Gruppe 595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt Hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen.
Gruppe 596	Tilgungsausgaben an Ausland

Hauptgruppe 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Vergleiche Erläuterungen zu Hauptgruppe 2.
Obergruppe 61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 611	Allgemeine Zuweisungen an Bund
Gruppe 612	Allgemeine Zuweisungen an Länder Zum Beispiel Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs.
Gruppe 613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, - Zuweisungen auf Grund des allgemeinen Steuerverbunds (Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis, Bedarfszuweisungen und dergleichen), - Überlassung des Aufkommens an der Grunderwerbsteuer, - Zuweisungen des Kostenaufkommens der Landratsämter.
Festtitel 613 05	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben
Gruppe 614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. Vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 22.
Gruppe 621	Schuldendiensthilfen an Bund
Gruppe 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gruppe 623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
Obergruppe 63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. Vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 23.
Gruppe 631	Sonstige Zuweisungen an Bund Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, - Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft, - Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel, - Anteil des Bundes an der Spielbankabgabe, - Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen), - Erstattung von Versorgungsbezügen.
Festtitel 631 41	Erstattung von Versorgungsleistungen in Folge der Überführung von Leistungen aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung (nur Einzelplan 15)
Festtitel 631 42	Erstattung von Versorgungsleistungen in Folge der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung (nur Einzelplan 15)
Gruppe 632	Sonstige Zuweisungen an Länder Zum Beispiel Erstattungen von Ländern für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen.

Gruppe 633	<p>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen <ul style="list-style-type: none"> - für kulturelle Zwecke (Theater, Musik und so weiter, Erwachsenenbildung), - für Gastschulbeiträge, - zur Straßenunterhaltung, - zur Förderung der Jugendhilfe, - zur Förderung des Fremdenverkehrs, - zum Ausgleich Sonderlasten Hartz IV. - Erstattung von Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> - für Leistungen der Sozialhilfe, - für die Schülerbeförderung, - für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, - für Versorgungslasten, - für öffentliche Wahlen, - für Unterkunft und Heizung von ALG II-Empfängern.
Gruppe 634	<p>Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen</p> <p>Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.</p>
Festtitel 634 04	Zuführung an den Generationenfonds
Gruppe 636	<p>Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte, - Verwaltungskostenerstattung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
Gruppe 637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 66	<p>Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche</p> <p>Vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 22.</p>
Gruppe 661	<p>Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.</p>
Gruppe 662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
Gruppe 663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
Gruppe 664	<p>Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.</p>
Gruppe 666	Schuldendiensthilfen an Ausland
Obergruppe 67	<p>Erstattungen an sonstige Bereiche</p>
Gruppe 671	Erstattungen an Sonstige im Inland
Festtitel 671 10	<p>Ausgleichsabgabe nach SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <p>Gemäß § 77 Abs. 1 SGB IX haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Sie ist jährlich mit der Erstattung der Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX an das zuständige Integrationsamt abzuführen. Da der Freistaat Sachsen gemäß § 77 Abs. 8 SGB IX hinsichtlich der Entrichtung der Ausgleichsabgabe als ein Arbeitgeber gilt, können Überbesetzungen mit Unterbesetzungen auch ressortübergreifend ausgeglichen werden. Den anteiligen Ausgleichsbetrag ermittelt das Landesamt für Steuern und Finanzen.</p>
Gruppe 676	Erstattungen an Sonstige im Ausland

<p>Obergruppe 68</p>	<p>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche</p>
<p>Gruppe 681</p>	<p>Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfeleistungen Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie zum Beispiel vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen. - Kriegsofferrenten und sonstige Leistungen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen), - Arbeitslosengeld, - Unfallrenten, - Wohngeld, - Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, - Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden), - Wiedergutmachungsleistungen, - Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - für Tierseuchenverluste, - für Sprengschäden, - für Übungsschäden, - an Unfallgeschädigte, - für Katastrophenschäden, Unwetterschäden und so weiter, Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 532 bis 546 zuzuordnen. - Ehrengaben, Ehrensold, - Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen, - Arbeitsentlohnungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten, - Taschengeld für Anstaltsinsassen, - sonstige Beihilfen und Unterstützungen.
<p>Gruppe 682</p>	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter Gruppe 661)</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise. Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen, - Umsatzsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug, - Betriebszuschüsse, zum Beispiel an <ul style="list-style-type: none"> - Flughafengesellschaften, - Schifffahrts- und Hafengebiete, - Staatsbäder. <p>Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung beziehungsweise eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse) (vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter und so weiter nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt.</p> <p>Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie zum Beispiel Zuschüsse für Messen, Ausstellungen und ähnlichem, sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.</p>
<p>Gruppe 683</p>	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter Gruppe 662)</p> <p>Vergleiche Erläuterungen zu Gruppe 682.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft, - Frachtbeihilfen, - Absatzstabilisierung von Koks- und Kohle, - Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft.

<p>Gruppe 684</p>	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)</p> <p>Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen sowie deren Anstalten und Einrichtungen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen, von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind, sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten. <p>Hierzu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiterwohlfahrt, - Caritasverbände, - Rotes Kreuz, - Hilfswerk der evangelischen Kirche, - Innere Mission, - Jüdische Wohlfahrtsverbände, - Müttergenesungswerk. - Sonstige Verbände, Vereine, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften), - Religionsgemeinschaften, - Politische Parteien, - Sportverbände und -vereine, - Jugendverbände, - Flüchtlingsorganisationen, - Familienorganisationen, - Verbraucherverbände. - Anstalten und Einrichtungen der der Gruppe 684 zuzuordnenden Institutionen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Altenheime, - Blindenheime, - Familienferienheime, - Erholungs- und Ferienheime, - Kinderheime, - Privatschulen. <p>(öffentliche Einrichtungen vergleiche Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise).</p>
<p>Gruppe 685</p>	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.</p>
<p>Gruppe 686</p>	<p>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</p> <p>Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vergleiche Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise).</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem Unternehmen zukommt (wie zum Beispiel: Messen und Ausstellungen).</p> <p>Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen.</p> <p>Hierzu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschafts- und Berufsvertretungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Industrie- und Handelskammer, - Handwerkskammer, - Ärztekammer, - Bauernverband. - Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Max-Planck-Gesellschaft, - Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“, - Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer, - Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft. - Anstalten und Einrichtungen der der Gruppe 685 zuzuordnenden Organisationen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Forschungseinrichtungen, - Versuchsanstalten.
<p>Gruppe 687</p>	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen der Vereinten Nationen, - Wissenschaftliche Verbände und Vereine, - Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, zum Beispiel Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung), - Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland, - Devisenausgleichszahlungen.
<p>Gruppe 688</p>	<p>Abführung der Eigenmittel an die EU</p>

<p>Obergruppe 69</p> <p>Gruppe 691</p> <p>Gruppe 692</p> <p>Gruppe 693</p> <p>Gruppe 697</p> <p>Gruppe 698</p> <p>Gruppe 699</p>	<p>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</p> <p>Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe beziehungsweise Einnahme betrachtet.</p> <p>Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vergleiche Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vergleiche Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.</p> <p>Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder - als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen beziehungsweise Institutionen gezahlt werden und/oder - die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben. <p>Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen</p> <p>Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen</p> <p>Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen</p> <p>Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilllegungsprämien, - Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik, - Zuschüsse zur Kapitalausstattung. <p>Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparprämien, - Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, - Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz, - Ersatzleistungen für Vermögensschäden. <p>Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse</p>
<p>Hauptgruppe 7</p> <p>Gruppe 711</p> <p>Gruppe 712 bis 799</p>	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten; Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit die Ausgaben nicht aus dem Grundstock zu leisten oder nicht bei Obergruppe 82 zu veranschlagen sind.</p> <p>Baumaßnahme ist die Herstellung von mit dem Boden fest verbundenen Anlagen durch die baugewerbliche Produktion.</p> <p>Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Hochbaues, - des Bauingenieurwesens, - des Wasserwesens, - des Eisenbahnwesens, - des Straßenbauwesens, - des Stadtbauwesens, - der Landespflege. <p>Eingeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohbau- und Ausbau, wie zum Beispiel Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten, - alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, zum Beispiel Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen, - alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind, - alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste und so weiter. <p>Kleine Baumaßnahmen (KBM)</p> <p>Kleine Baumaßnahmen (KBM) sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtbaukosten (GBK) bis 1 Million EUR. Mit diesen werden neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert oder sie dienen der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung.</p> <p>Große Baumaßnahmen (GBM)</p> <p>Große Baumaßnahmen (GBM) sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten (GBK) über 1 Million EUR, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.</p>

Hauptgruppe 8	<p>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p> <p>Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.</p> <p>Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.</p> <p>Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vergleiche Erläuterungen zu Gruppe 518).</p> <p>Ausgaben für das Aufstellen und Montieren von Maschinen und Geräten sind Teil der Beschaffungskosten. Sie sind bei dem für die Beschaffung einschlägigen Titel nachzuweisen.</p>
<p>Obergruppe 81</p> <p>Gruppe 811</p> <p>Festtitel 811 01</p> <p>Gruppe 812</p> <p>Festtitel 812 01</p> <p>Festtitel 812 18</p> <p>Festtitel 812 99</p> <p>Gruppe 813</p>	<p>Erwerb von beweglichen Sachen</p> <p>Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion - kommen.</p> <p>Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) – Ausnahmen sind gesondert angeführt – wird zu den Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812).</p> <p>Erwerb von Fahrzeugen</p> <p>Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Land- und Schienenfahrzeuge, zum Beispiel Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger, Spezialfahrzeuge für Polizei, Krafräder (Fahrräder vergleiche Gruppe 514), - Wasserfahrzeuge, zum Beispiel Schiffe, Boote für Polizei, Lastkähne, Fähren, - Luftfahrzeuge, zum Beispiel Hubschrauber. <p>Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen</p> <p>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</p> <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall vergleiche Hauptgruppe 5.</p> <p>Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, - Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen, - Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte, - Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen, - Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen. <p>Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken, - Dienstkleidung. <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>Globale Minderausgabe in der Hauptgruppe 8 - nur zur Haushaltsverhandlung</p> <p>Erwerb von Hardware und Software</p> <p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen</p> <p>Für konsumtive Anteile im Rahmen von ÖPP-Modellen vergleiche Gruppe 520.</p>
<p>Obergruppe 82</p> <p>Gruppe 821</p> <p>Gruppe 823</p>	<p>Erwerb von unbeweglichen Sachen</p> <p>Ankauf von bebauten Grundstücken und unbebauten Grundstücken einschließlich der damit zusammenhängenden Ausgaben, soweit die Ausgaben nicht aus dem Grundstock zu leisten oder bei Hauptgruppe 7 veranschlagt sind. Ferner Erwerb von Bauobjekten im Wege der Privatfinanzierung.</p> <p>Grunderwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von bebauten Grundstücken, - Ankauf von unbebauten Grundstücken, - Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten und Ähnliches), - Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken, - Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstücksteuern, Grunderwerbsteuer. <p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen</p> <p>Zum Beispiel Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen.</p> <p>Für konsumtive Anteile im Rahmen von ÖPP-Modellen vergleiche Gruppe 520.</p>

Obergruppe 83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren.
Gruppe 831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland
Gruppe 836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland Zum Beispiel - Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank, - Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation.
Obergruppe 85	Darlehen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 851	Darlehen an Bund
Gruppe 852	Darlehen an Länder
Gruppe 853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 854	Darlehen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 857	Darlehen an Zweckverbände
Obergruppe 86	Darlehen an sonstige Bereiche
Gruppe 861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 862	Darlehen an private Unternehmen
Gruppe 863	Darlehen an Sonstige im Inland
Gruppe 866	Darlehen an Ausland
Obergruppe 87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen.
Obergruppe 88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise. Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.
Gruppe 881	Zuweisungen für Investitionen an Bund
Gruppe 882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien.
Gruppe 883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vergleiche Nummer 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
Obergruppe 89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88.
Gruppe 891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Gruppe 893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien
Gruppe 894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vergleiche Nummer 3.7.2 der Allgemeinen Hinweise.
Gruppe 896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland
Hauptgruppe 9	Besondere Finanzierungsausgaben
Obergruppe 91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke Zuführungen an eigene Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke und so weiter).
Gruppe 911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage
Gruppe 912	Zuführungen an Betriebsmittlrücklage
Gruppe 913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage
Gruppe 914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage
Gruppe 915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 916	Zuführungen an Fonds und Stöcke
Gruppe 919	Sonstige
Obergruppe 96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 SÄHO.
Obergruppe 97	Globale Mehr- und Minderausgaben
Gruppe 971	Globale Mehrausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden.
Gruppe 972	Globale Minderausgaben Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen.
Festtitel 972 01	Globale Minderausgaben
Obergruppe 98	Haushaltstechnische Verrechnungen Vergleiche Erläuterungen zu Obergruppe 38.
Gruppe 981	Verrechnungen zwischen Kapiteln
Gruppe 982	Durchlaufende Posten
Gruppe 989	Sonstiges